

Abg. Biesler: Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, auf den Satz unter c. in §. 9 eine besondere Frage zu richten, da ich beabsichtige, gegen diesen Satz zu stimmen. Ich kann mich nicht von dessen Nothwendigkeit überzeugen, da schon unter b. alle diejenigen genannt sind, gegen welche sich die Tumultuanten gewaltthätige Handlungen erlauben können, und ich unter c. etwas Anderes auch nicht finden kann. Ich halte aber den Satz unter c. um deswillen für nachtheilig, weil man daraus vielleicht folgern könnte, daß der volle Waffengebrauch auch gegen diejenigen zulässig sein dürfte, welche sich nur Eigenthumsverletzungen zu Schulden kommen lassen.

Präsident Cuno: Ich werde das bei der Abstimmung berücksichtigen.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. In der ersten Kammer sind die Worte, welche der Ausschuss unter a. beizufügen anrath, eingeschaltet worden hinter „eindringen.“ Dahin werden sie auch nur passen.

Berichterstatter Abg. Koch: Der Abg. Wagner hat vollkommen recht, es ist das im Berichte übersehen worden.

Präsident Cuno: Da sich Niemand um das Wort gemeldet hat, so kann ich fragen: ob Sie in §. 9 nach den Worten: „auch ohne Signal und Aufforderung“, „§. 8“ in Parenthese eingeschaltet wissen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ferner, ob Sie in §. 9 unter a. nach den Worten: „auf sie eindringen“, diejenigen: „und auf einmaliges Anrufen nicht stehen bleiben“, beifügen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ob Sie den §. 9 mit diesen Aenderungen, vorbehaltlich des Punktes c., auf den eine besondere Frage gestellt werden soll, annehmen? — Geschieht gegen 1 Stimme.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch den Punkt c.: „wenn sie fremdes Eigenthum verletzen, entwenden oder zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen,“ annehmen? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: In §. 10 rathet uns der Ausschuss an, nach dem Worte: „erscheinen“ die Worte: „und auf Aufforderung die Waffen nicht ablegen, oder“ beizufügen? Wollen Sie dieses? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und nehmen Sie mit dieser Einschaltung §. 10 an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Nehmen Sie, wie ferner der Ausschuss uns anrathet, §. 11 unverändert nach dem Entwurfe an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Koch:

§. 12.

Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich

gleichwohl nicht entfernen (§. 8) oder sonst ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), sind neben den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten solidarisch zum Ersatze sämtlicher, durch die Tumultuanten verursachten Schäden verbindlich.

Das Gutachten des Ausschusses lautet:

Bei

§. 12

konnte der Ausschuss das Bedenken nicht beseitigen, daß durch denselben, sowohl in der Fassung der Regierungsvorlage, als auch in der von der ersten Kammer durch die Annahme des vom Abg. D. Joseph beantragten Zusatzes:

„insofern sie nicht eine gerechte Ursache ihres Verweilens haben, oder vom Orte des Tumultes sich zu entfernen verhindert waren,“

beschlossenen Fassung, der Entscheidung des Civilrichters über etwaige Verpflichtung zum Schadenersatze und den Bestimmungen des zu erwartenden Civilgesetzbuches vorgegriffen werde.

Dies hielt der Ausschuss für völlig unzulässig und schlägt daher der Kammer für §. 12 folgende Fassung vor:

„Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich gleichwohl nicht entfernen (§. 8), oder ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), sind neben den Tumultuanten und den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten nach den civilrechtlichen Bestimmungen zum Schadenersatze verbunden.“

Würde dieser Antrag, mit dem sich die Staatsregierung bereits einverstanden erklärt hat, angenommen, so wäre damit zugleich der obige von der ersten Kammer beschlossene Zusatz für beseitigt anzusehen.

Abg. Klinger: Der Ausschuss hat die Ansicht ausgesprochen, daß er das bestehende Civilrecht durchaus nicht verändern wolle, und er ist deshalb zu dem Entschlusse gelangt, uns einen andern Vorschlag zu machen, einen solchen Vorschlag, der mit der Regierungsvorlage deshalb nicht übereinstimme, weil durch diese eben ein neues Recht geschaffen werden solle: nämlich die Solidarität zu Leistung des Schadenersatzes Seiten derjenigen Personen, welche nicht an dem Tumulte selbst Theil genommen haben, sondern im Vorübergehen begriffen gewesen und stehen geblieben sind. Allein gerade die Absicht, welche der Ausschuss verfolgt, wird durch seinen Vorschlag nicht erreicht, es wird im Gegentheil gerade ein neues Recht damit geschaffen. Um verbindlich zu sein zu Leistung eines Schadenersatzes gehört neben der subjectiven Verschuldung unbedingt auch der Nachweis des Causalnexes; ohne diesen Nachweis ist es gar nicht möglich, ein verurtheilendes Erkenntniß zu Wege zu bringen. Es ist überhaupt eine Klage nicht zu substantiiren, wenn nicht in der Klage subjective Verschuldung und zugleich der Causalnex gehörig angeführt wird. Nun will aber der Ausschuss, daß diejenigen, welche stehen geblieben sind und sich nach der dreimaligen Aufforderung nicht entfernt haben, den Tumul-